

Amtliche Bekanntmachung

2024

Ausgegeben Karlsruhe, den 6. Mai 2024

Nr. 23

I n h a l t

Seite

Satzung zur Verleihung der Bezeichnung „Seniorprofessorin/Seniorprofessor“ am Karlsruher Institut für Technologie (KIT)	97
--	-----------

Satzung zur Verleihung der Bezeichnung „Seniorprofessorin/Seniorprofessor“ am Karlsruher Institut für Technologie (KIT)

vom 03.05.2024

Der KIT-Senat hat am 18.03.2024 nachstehende Satzung zur Verleihung der Bezeichnung „Seniorprofessorin/Seniorprofessor am Karlsruher Institut für Technologie (KIT)“ aufgrund von § 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 und § 3 Absatz 7 Satz 3 Nummer 1, § 14 Absatz 2 des Gesetzes über das Karlsruher Institut für Technologie (KITG) i.d.F. v. 04. Februar 2021 (GBl. 83 ff.) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. November 2022 (GBl. S. 585) in Verbindung mit § 55 Absatz 3 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 f), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 7. Februar 2023 (GBl. S. 26, 43), § 20 der Gemeinsamen Satzung des KIT beschlossen.

§ 1 Allgemeine Grundsätze

(1) Diese Satzung regelt das Verfahren zur Verleihung der Bezeichnung „Seniorprofessorin/Seniorprofessor am KIT“.

(2) Der KIT-Senat kann im Ruhestand befindlichen Personen aus der Gruppe der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren am KIT sowie aus der Gruppe der Professorinnen bzw. Professoren, die Bezeichnung „Seniorprofessorin/Seniorprofessor am KIT“ verleihen. Bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen gemäß § 6 Absatz 1 der Gemeinsamen Satzung des KIT sind solche Personen Angehörige des KIT.

Ein Beamten- oder Arbeitsverhältnis wird dadurch ebenso wenig begründet wie finanzielle Ansprüche.

(3) Die Rechtsstellung als „Seniorprofessorin/Seniorprofessor am KIT“ wird in der Erwartung verliehen, dass die/der „Seniorprofessorin/Seniorprofessor am KIT“ eine enge Verbindung zum KIT pflegt, in eine wissenschaftliche Organisationseinheit (wiss. OE) eingebunden ist und sich in ihrem bzw. seinem Fachgebiet maßgeblich an der Forschung und/oder der Lehre beteiligt.

(4) Am KIT darf die Zahl der „Seniorprofessorinnen und -professoren am KIT“ die Zahl von zehn Prozent der hauptamtlichen Universitätsprofessorinnen am KIT und Universitätsprofessoren am KIT nicht übersteigen.

(5) Personen am KIT, die vor Inkrafttreten dieser Satzung zum KIT Distinguished Senior Fellow ernannt wurden, kann die Bezeichnung „Seniorprofessor/Seniorprofessorin am KIT“ entsprechend der Regelungen in dieser Satzung verliehen werden.

§ 2 Verleihung

(1) Die Verleihung der Bezeichnung „Seniorprofessorin/Seniorprofessor am KIT“ erfolgt für die Dauer von drei Jahren durch den KIT-Senat. Sie kann durch Beschluss des KIT-Senates verlängert werden.

(2) Voraussetzung für die Verleihung ist ein begründeter Vorschlag der aufnehmenden wissenschaftlichen OE mit Zustimmung des zuständigen Bereichsrats und eine Empfehlung durch den Council for Research and Promotion of Young Scientists (CRYS).

(3) Folgende weitere Unterlagen sind für den KIT-Senat beizufügen:

a) Nachweis der bisherigen herausragenden Leistungen der bzw. des Vorgeschlagenen bzw. bei einer Verlängerung ein Bericht über die Aktivitäten während der letzten drei Jahre;

- b) ein Verzeichnis der wissenschaftlichen Veröffentlichungen und der bisherigen Lehrtätigkeit der bzw. des Vorgeschlagenen;
- c) Beschreibung der bzw. des Vorgeschlagenen, in welcher Form sie bzw. er sich in ihrem bzw. seinem Fachgebiet an der Forschung und/oder der Lehre beteiligen wird, insbesondere auch Ausführungen zur geplanten Drittmittelinwerbung.

§ 3 Erlöschen, Widerruf

- (1) Das Recht zur Führung der Bezeichnung „Seniorprofessor/Seniorprofessorin am KIT“ erlischt
 - a) durch Fristablauf entsprechend § 2 Absatz 1 Satz 1 oder
 - b) durch schriftlichen Verzicht, der gegenüber der Präsidentin bzw. dem Präsidenten zu erklären ist, oder
 - c) durch Verurteilung in einem ordentlichen Strafverfahren durch ein deutsches Gericht, wenn dieses Urteil bei einem Beamten den Verlust der Beamtenrechte zur Folge hätte.
- (2) Das Recht zur Führung der Bezeichnung „Seniorprofessor/Seniorprofessorin am KIT“ kann vom KIT-Senat nach Anhörung des zuständigen Bereichsrats widerrufen werden,
 - a) wenn sie bzw. er eine Handlung begeht, die bei einem Beamten eine Disziplinarmaßnahme zur Folge hätte, die nur im förmlichen Disziplinarverfahren verhängt werden kann,
 - b) wenn ein Grund vorliegt, der bei einem Beamten die Rücknahme der Ernennung zum Beamten rechtfertigen würde,
 - c) wenn sie bzw. er sich ihrer als nicht würdig erweist, insbesondere wenn eine Ordnungsmaßnahme des KIT gegen sie bzw. ihn unanfechtbar wird oder sie bzw. er gegen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis verstößt.

§ 4 Rechte und Pflichten

- (1) Seniorprofessorinnen und Seniorprofessoren am KIT kann durch Beschluss des Präsidiums mit Zustimmung der jeweiligen Leitung der wiss. OE die Nutzung der Infrastruktur des KIT gewährt werden, wenn dies im Interesse des KIT ist.
- (2) Eine Mitwirkung in Forschungsprojekten des KIT mit externen Partnern ist für Seniorprofessorinnen und Seniorprofessoren in Einzelfällen möglich. Voraussetzung dafür ist, dass die Projektverantwortung bei einer Hochschullehrerin bzw. einem Hochschullehrer der gastgebenden Organisationseinheit des KIT, die bzw. der die entsprechende Budgetverantwortung hat, liegt. Die Entscheidung über die Mitwirkung trifft das Präsidium auf Antrag der verantwortlichen Hochschullehrerin bzw. des verantwortlichen Hochschullehrers.
- (3) Seniorprofessorinnen und Seniorprofessoren am KIT können Lehrveranstaltungen abhalten und an Prüfungsverfahren mitwirken.
- (4) Seniorprofessorinnen und Seniorprofessoren am KIT können auf Beschluss des Präsidiums ein kleines Sachbudget erhalten. Die Abwicklung erfolgt über die gastgebende Organisationseinheit.
- (5) Die „Seniorprofessorin am KIT bzw. der Seniorprofessor am KIT“ hat weder ein aktives noch ein passives Wahlrecht.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den „Amtlichen Bekanntmachungen des Karlsruher Instituts für Technologie“ in Kraft.

Karlsruhe, den 03. Mai 2024

gez.

Prof. Dr. Oliver Kraft

(In Vertretung des Präsidenten des KIT)